

TE Bvwg Erkenntnis 2016/7/8 W209 2119234-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.07.2016

Entscheidungsdatum

08.07.2016

Norm

B-VG Art.133 Abs4

GSVG §2 Abs1 Z4

GSVG §3

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. GSVG § 2 heute
 2. GSVG § 2 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
 3. GSVG § 2 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
 4. GSVG § 2 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
 5. GSVG § 2 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2006
 6. GSVG § 2 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
 7. GSVG § 2 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
 8. GSVG § 2 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
 9. GSVG § 2 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996
-
1. GSVG § 3 heute
 2. GSVG § 3 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
 3. GSVG § 3 gültig von 01.03.2017 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2016
 4. GSVG § 3 gültig von 01.01.2016 bis 28.02.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
 5. GSVG § 3 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2013

6. GSVG § 3 gültig von 01.01.2011 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
7. GSVG § 3 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
8. GSVG § 3 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
9. GSVG § 3 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
10. GSVG § 3 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2001
11. GSVG § 3 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
12. GSVG § 3 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
13. GSVG § 3 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
14. GSVG § 3 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
15. GSVG § 3 gültig von 01.07.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997

Spruch

W209 2119234-1/3E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Reinhard SEITZ als Einzelrichter über die Beschwerde von Frau XXXX , VSNR XXXX , XXXX , XXXX , gegen den Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Burgenland, vom 13.11.2015 betreffend Nichteinbeziehung in die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG ("Opting in") zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Reinhard SEITZ als Einzelrichter über die Beschwerde von Frau römisch 40 , VSNR römisch 40 , römisch 40 , römisch 40 , gegen den Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Burgenland, vom 13.11.2015 betreffend Nichteinbeziehung in die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG ("Opting in") zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Mitteilung vom 02.01.2015 informierte die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Tirol, die Beschwerdeführerin, dass sie auf Grund ihrer Versicherungserklärung, wonach ihr Einkünfte die im Gesetz festgesetzte Versicherungsgrenze nicht überschreiten werden würden, ab 01.12.2014 von der Pflichtversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung nach dem GSVG vorläufig ausgenommen sei.

2. Am 11.11.2015 gab die Beschwerdeführerin gegenüber der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Burgenland, (im Folgenden die belangte Behörde) im Rahmen der persönlichen Vorsprache bekannt, dass sie sich am 10.11.2014 in Österreich abgemeldet und seither nicht mehr im Bundesgebiet gearbeitet habe. Ab diesem Zeitpunkt sei sie in der Slowakischen Republik versichert gewesen. Derzeit sei sie schwanger und könne ihre Tätigkeit nicht ausüben. Mit 05.01.2015 habe sie ihren ordentlichen Wohnsitz wieder nach Österreich verlegt. Im Rahmen der persönlichen Vorsprache stellte sie sodann einen Antrag auf "Opting in" in die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG.

3. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 13.11.2015 wies die belangte Behörde den Antrag der Beschwerdeführerin auf Einbeziehung in die Krankenversicherung ab. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin bis 10.11.2014 in Österreich erwerbstätig und bis 30.11.2014 gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG in der Kranken- und Pensionsversicherung pflichtversichert gewesen sei. Seit 10.11.2014 sei sie in Österreich keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgegangen und ab diesem Zeitpunkt in der Slowakischen Republik wohnhaft gewesen. Seit 05.01.2015 habe sie ihren ordentlichen Wohnsitz wieder in Österreich. Derzeit sei sie schwanger und gehe keiner

Erwerbstätigkeit nach. Voraussetzung für die Einbeziehung in die Krankenversicherung nach § 3 Abs. 1 Z 2 GSVG sei die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 4 dritter Satz GSVG, die zu betrieblichen Einkünften im Sinne der §§ 22 Z 1 bis 3 und 5 und (oder) 23 EStG 1988 unter der maßgeblichen Versicherungsgrenze führe. Da die Beschwerdeführerin keiner Erwerbstätigkeit nachgehe, seien die Voraussetzungen für die Einbeziehung in die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nicht erfüllt. Ihr Antrag sei daher gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 GSVG abzuweisen gewesen.³ Mit dem angefochtenen Bescheid vom 13.11.2015 wies die belangte Behörde den Antrag der Beschwerdeführerin auf Einbeziehung in die Krankenversicherung ab. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin bis 10.11.2014 in Österreich erwerbstätig und bis 30.11.2014 gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG in der Kranken- und Pensionsversicherung pflichtversichert gewesen sei. Seit 10.11.2014 sei sie in Österreich keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgegangen und ab diesem Zeitpunkt in der Slowakischen Republik wohnhaft gewesen. Seit 05.01.2015 habe sie ihren ordentlichen Wohnsitz wieder in Österreich. Derzeit sei sie schwanger und gehe keiner Erwerbstätigkeit nach. Voraussetzung für die Einbeziehung in die Krankenversicherung nach Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 2, GSVG sei die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit im Sinne des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, dritter Satz GSVG, die zu betrieblichen Einkünften im Sinne der Paragraphen 22, Ziffer eins bis 3 und 5 und (oder) 23 EStG 1988 unter der maßgeblichen Versicherungsgrenze führe. Da die Beschwerdeführerin keiner Erwerbstätigkeit nachgehe, seien die Voraussetzungen für die Einbeziehung in die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nicht erfüllt. Ihr Antrag sei daher gemäß Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 2, GSVG abzuweisen gewesen.

4. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 19.11.2015 fristgerecht Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, die sie (zusammengefasst) im Wesentlichen damit begründete, dass sie von 2005 bis 30.11.2014 in Österreich gearbeitet und stets alle Versicherungsbeiträge ordnungsgemäß entrichtet habe. Seitens der belangten Behörde sei ihr mitgeteilt worden, dass sie Anspruch auf Wochengeld habe, hierfür jedoch eine Versicherung Voraussetzung sei. Da sie all ihre Pflichten erfüllt habe, ersuche sie um Gewährung des Wochengeldes.

5. Am 08.01.2016 einlangend legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den Bezug habenden Verwaltungsakten dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Die Beschwerdeführerin war zuletzt bis 10.11.2014 in Österreich selbständig erwerbstätig und bis 30.11.2014 gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG in der Kranken- und Pensionsversicherung pflichtversichert. Die Beschwerdeführerin war zuletzt bis 10.11.2014 in Österreich selbständig erwerbstätig und bis 30.11.2014 gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG in der Kranken- und Pensionsversicherung pflichtversichert.

Die Abmeldung von der Sozialversicherung (Unterbrechung der selbstständigen Tätigkeit ab 11.11.2014) erfolgte persönlich in der Landesgeschäftsstelle Tirol.

Seitdem ist die Beschwerdeführerin in Österreich keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgegangen.

2. Beweiswürdigung:

Die o.a. Feststellungen beruhen auf den eigenen Angaben der Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde bzw. in ihrem Schreiben an die Landesgeschäftsstelle Tirol vom 11.02.2015.

Das Ende der Kranken- und Pensionsversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG am 30.11.2014 entspricht den diesbezüglichen Angaben im bekämpften Bescheid sowie in dem von der Landesstelle Tirol ausgestellten Formular E104. Der Versicherungsdatenauszug sieht als Ende zwar den 31.10.2014 vor. Letzterem kommt jedoch nur deklarative Wirkung zu, weswegen an den, auch von der Beschwerdeführerin nicht bestrittenen Angaben der Behörde festgehalten wird. Das Ende der Kranken- und Pensionsversicherung gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG am 30.11.2014 entspricht den diesbezüglichen Angaben im bekämpften Bescheid sowie in dem von der Landesstelle Tirol ausgestellten Formular E104. Der Versicherungsdatenauszug sieht als Ende zwar den 31.10.2014 vor. Letzterem kommt jedoch nur deklarative Wirkung zu, weswegen an den, auch von der Beschwerdeführerin nicht bestrittenen Angaben der Behörde festgehalten wird.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 194 GSVG gelten (soweit hier maßgeblich) hinsichtlich des Verfahrens zur Durchführung dieses Bundesgesetzes die Bestimmungen des Siebenten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, wobei § 414 Abs. 2 und 3 ASVG nicht anzuwenden ist (§ 194 Z 5 GSVG). Gemäß § 414 Abs. 2 ASVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in Angelegenheiten nach § 410 Abs. 1 Z 1, 2 und 6 bis 9 auf Antrag einer Partei durch einen Senat. Da § 414 Abs. 2 ASVG auf ein Verfahren zur Durchführung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes nicht anzuwenden ist, liegt gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 194, GSVG gelten (soweit hier maßgeblich) hinsichtlich des Verfahrens zur Durchführung dieses Bundesgesetzes die Bestimmungen des Siebenten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, wobei Paragraph 414, Absatz 2 und 3 ASVG nicht anzuwenden ist (Paragraph 194, Ziffer 5, GSVG). Gemäß Paragraph 414, Absatz 2, ASVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in Angelegenheiten nach Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer eins, 2 und 6 bis 9 auf Antrag einer Partei durch einen Senat. Da Paragraph 414, Absatz 2, ASVG auf ein Verfahren zur Durchführung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes nicht anzuwenden ist, liegt gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit vor.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Zu A)

Die im gegenständlichen Fall anzuwendenden maßgebenden Rechtsvorschriften lauten:

§ 2 Abs. 1 GSVG idF BGBl. I Nr. 131/2006: Paragraph 2, Absatz eins, GSVG in der Fassung BGBl. römisch eins Nr. 131/2006:

"Pflichtversicherung in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung

§ 2. (1) Auf Grund dieses Bundesgesetzes sind, soweit es sich um natürliche Personen handelt, in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen pflichtversichert: Paragraph 2, (1) Auf Grund dieses Bundesgesetzes sind, soweit es sich um natürliche Personen handelt, in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen pflichtversichert:

1. bis 3. ...

4. selbständig erwerbstätige Personen, die auf Grund einer betrieblichen Tätigkeit Einkünfte im Sinne der §§ 22 Z 1 bis 3 und 5 und (oder) 23 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, erzielen, wenn auf Grund dieser betrieblichen Tätigkeit nicht bereits Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz oder einem anderen Bundesgesetz in dem (den) entsprechenden Versicherungszweig(en) eingetreten ist. Solange ein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid oder ein sonstiger maßgeblicher Einkommensnachweis nicht vorliegt, ist die Pflichtversicherung nur dann festzustellen, wenn der Versicherte erklärt, daß seine Einkünfte aus sämtlichen der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz unterliegenden Tätigkeiten im Kalenderjahr die Versicherungsgrenze

übersteigen werden. In allen anderen Fällen ist der Eintritt der Pflichtversicherung erst nach Vorliegen des rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides oder eines sonstigen maßgeblichen Einkommensnachweises im nachhinein festzustellen."4. selbständig erwerbstätige Personen, die auf Grund einer betrieblichen Tätigkeit Einkünfte im Sinne der Paragraphen 22, Ziffer eins bis 3 und 5 und (oder) 23 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), Bundesgesetzblatt Nr. 400, erzielen, wenn auf Grund dieser betrieblichen Tätigkeit nicht bereits Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz oder einem anderen Bundesgesetz in dem (den) entsprechenden Versicherungszweig(en) eingetreten ist. Solange ein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid oder ein sonstiger maßgeblicher Einkommensnachweis nicht vorliegt, ist die Pflichtversicherung nur dann festzustellen, wenn der Versicherte erklärt, daß seine Einkünfte aus sämtlichen der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz unterliegenden Tätigkeiten im Kalenderjahr die Versicherungsgrenze übersteigen werden. In allen anderen Fällen ist der Eintritt der Pflichtversicherung erst nach Vorliegen des rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides oder eines sonstigen maßgeblichen Einkommensnachweises im nachhinein festzustellen."

§ 3 Abs. 1 GSVG idF BGBl. I Nr. 86/2013: Paragraph 3, Absatz eins, GSVG in der Fassung BGBl. römisch eins Nr. 86/2013:

"Teilversicherung in der Kranken- bzw. Pensionsversicherung

§ 3. (1) Pflichtversichert in der Krankenversicherung sind Paragraph 3, (1) Pflichtversichert in der Krankenversicherung sind

1. ...

2. Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 4 dritter Satz, wenn sie die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung ausdrücklich beantragen; 2. Personen im Sinne des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, dritter Satz, wenn sie die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung ausdrücklich beantragen;

3. ..."

Fallbezogen ergibt sich daraus Folgendes:

Die Beschwerde richtet sich gegen die Nichteinbeziehung in die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG trotz entsprechenden Antrages gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 GSVG vom 11.11.2015 ("Opting in"). Die Beschwerde richtet sich gegen die Nichteinbeziehung in die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG trotz entsprechenden Antrages gemäß Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 2, GSVG vom 11.11.2015 ("Opting in").

Das Schreiben der Beschwerdeführerin vom 19.11.2015 ist zwar nur auf die Gewährung von Wochengeld gerichtet. Aus dem Zusammenhang ergibt sich jedoch zweifelsfrei, dass damit auch die Nichteinbeziehung in die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach § 3 Abs. 1 Z 2 GSVG gerügt wird, weswegen das Schreiben als Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 13.11.2015, mit dem der Antrag vom 11.11.2015 abgelehnt wurde, zu werten ist. Das Schreiben der Beschwerdeführerin vom 19.11.2015 ist zwar nur auf die Gewährung von Wochengeld gerichtet. Aus dem Zusammenhang ergibt sich jedoch zweifelsfrei, dass damit auch die Nichteinbeziehung in die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 2, GSVG gerügt wird, weswegen das Schreiben als Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 13.11.2015, mit dem der Antrag vom 11.11.2015 abgelehnt wurde, zu werten ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 GSVG unterliegen "Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 4 dritter Satz" der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung, wenn sie diese ausdrücklich beantragen ("Opting in"). Neue Selbstständige, deren Einkünfte die Versicherungsgrenze nicht erreichen oder bei denen noch nicht feststeht, ob die Versicherungsgrenze überschritten wird, können auf Antrag eine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung beantragen (vgl. Rosenmayr-Khoshideh in Sonntag (Hrsg), GSVG5 [2016] § 3 Rz 3; dazu ausführlich Risak, Das "Opting in" in der Sozialversicherung, ecolex 1998, 336). Gemäß Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 2, GSVG unterliegen "Personen im Sinne des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, dritter Satz" der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung, wenn sie diese ausdrücklich beantragen ("Opting in"). Neue Selbstständige, deren Einkünfte die Versicherungsgrenze nicht erreichen oder bei denen noch nicht feststeht, ob die Versicherungsgrenze überschritten wird, können auf Antrag eine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung beantragen vergleiche Rosenmayr-Khoshideh in Sonntag (Hrsg), GSVG5 [2016] Paragraph 3, Rz 3; dazu ausführlich Risak, Das "Opting in" in der Sozialversicherung, ecolex 1998, 336).

Voraussetzung für das "Opting in" ist daher, dass es sich beim Antragsteller um eine Person "im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 4 dritter Satz" GSVG handelt. Voraussetzung für das "Opting in" ist daher, dass es sich beim Antragsteller um eine Person

"im Sinne des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, dritter Satz" GSVG handelt.

§ 2 Abs. 1 Z 4 GSVG stellt hinsichtlich der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung auf "selbständig erwerbstätige Personen" ab.Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG stellt hinsichtlich der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung auf "selbständig erwerbstätige Personen" ab.

Demensprechend kommt ein "Opting in" in die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 GSVG nur bei Personen in Betracht, die einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen.Demensprechend kommt ein "Opting in" in die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung gemäß Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 2, GSVG nur bei Personen in Betracht, die einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen.

Die Beschwerdeführerin gab im Zuge der Antragstellung selbst an, in Österreich keiner Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Somit kommt im gegenständlichen Fall eine Einbeziehung in die Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG von vornherein nicht Betracht, weswegen auch der beschwerdegegenständliche Antrag auf (optionale) Einbeziehung in die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 GSVG abzuweisen war.Somit kommt im gegenständlichen Fall eine Einbeziehung in die Pflichtversicherung gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG von vornherein nicht Betracht, weswegen auch der beschwerdegegenständliche Antrag auf (optionale) Einbeziehung in die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung gemäß Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 2, GSVG abzuweisen war.

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4 VwGVG) zu überprüfen. Die Beschwerdeführerin hat in ihrer Beschwerde über die genannten Bedenken hinaus keine weiteren Einwände erhoben, weswegen die Entscheidung der belangten Behörde zu bestätigen und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist.Gemäß Paragraph 27, VwGVG hat das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4 VwGVG) zu überprüfen. Die Beschwerdeführerin hat in ihrer Beschwerde über die genannten Bedenken hinaus keine weiteren Einwände erhoben, weswegen die Entscheidung der belangten Behörde zu bestätigen und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist.

Entfall der mündlichen Verhandlung

Das Bundesverwaltungsgericht erachtete die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG nicht für erforderlich, da der festgestellte Sachverhalt zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde hinreichend geklärt erschien.Das Bundesverwaltungsgericht erachtete die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG nicht für erforderlich, da der festgestellte Sachverhalt zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde hinreichend geklärt erschien.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden noch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen. Die Entscheidungsfindung war nicht von der

Lösung einer Rechtsfrage von über den konkreten Einzelfall hinausgehender Bedeutung abhängig (vgl. VwGH 24.04.2014, Ra 2014/01/0010). Vielmehr konnte sich das Bundesverwaltungsgericht auf eine klare Rechtslage stützen. Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden noch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen. Die Entscheidungsfindung war nicht von der Lösung einer Rechtsfrage von über den konkreten Einzelfall hinausgehender Bedeutung abhängig vergleiche VwGH 24.04.2014, Ra 2014/01/0010). Vielmehr konnte sich das Bundesverwaltungsgericht auf eine klare Rechtslage stützen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Erwerbstätigkeit, Krankenversicherung, Pflichtversicherung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W209.2119234.1.00

Zuletzt aktualisiert am

18.07.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at